

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1848

(3.5.1848) Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

vom 3. Mai 1848,

### Angelegenheiten des Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte betreffend.

Bei der im Herbst des vorigen Jahres Statt gehabten Visitation des Ober-Appellations-Gerichts sind zwei Gegenstände zur commissarischen Verhandlung gekommen, worüber es einer Beschlusnahme im Wege der Gesetzgebung und einer Vereinbarung der Städte bedarf.

Sie betreffen

#### I. Regulativ über Ruhegehalt für Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts.

Bereits im Bürger-Convent vom 17. October 1845 (Vergl. Protocoll vom Jahre 1845 pag. 245) wurde darauf hingewiesen, daß auf gesetzliche Bestimmungen über etwaige Pensionirung eines Mitgliedes des Gerichts Bedacht zu nehmen und dazu die Versammlung von Commissarien der Städte bei der nächsten Visitation zu benutzen sein werde.

Dem gemäß ist von den Commissarien das Regulativ vereinbart und in Vorschlag gebracht, welches der Senat hieneben unter A der Bürgerschaft mittheilt.

#### II. Maßregeln zur Erledigung der beim Ober-Appellations-Gericht vorhandenen großen Zahl rückständiger Sachen.

Die in den letzten Jahren entstandene Anhäufung der bis jetzt unerledigt gebliebenen Sachen, welche übrigens keinesweges einer verminderten Thätigkeit des Präsidenten und der Räte zuzuschreiben ist, hat hauptsächlich theils in vorübergegangenen ungünstigen Umständen, wohin besonders die lange anhaltende Krankheit eines Mitgliedes und die Lücke, welche durch den Tod eines andern Mitgliedes für geraume Zeit entstand, zu rechnen ist, seinen Grund, theils in dem unverhältnismäßig großen Zudrange frankfurter Sachen, dem nach der deshalb gegebenen Verheißung für die Zukunft abgeholfen werden soll. Diese Anhäufung ist aber jetzt von dem Belange, daß selbst bei einiger Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftsganges das Gericht außer Stande sein wird, neben den neu hinzukommenden Sachen die vorhandenen Rückstände zu erledigen.

Bei dieser Nothwendigkeit einer außerordentlichen und durchgreifenden Maßregel haben die Commissarien sich zu dem Vorschlage vereinigt, daß für einen gewissen Zeitraum, wofür ein achtzehn monatlicher vorgeschlagen ist, regelmäßig für alle an das Ober-Appellations-Gericht gelangenden Civilsachen die Versendung der Acten an Deutsche Spruchcollegien zu Hülfe genommen werde. Außerdem haben sie auch noch eine Abänderung einzelner Paragraphen der Gerichtsordnung für das Ober-Appellations-Gericht zur Erleichterung des Geschäftsganges zweckmäßig erachtet.

Die dazu erforderlichen Bestimmungen, über welche sich die Commissarien und demnächst die Senate vereinigt haben, finden sich in den unter B und C beiliegenden Entwürfen, nämlich:

- 1) einer Verordnung wegen einstweiligen Eintretens der Actenversendung u. s. w.;
- 2) einer Verordnung wegen Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung u. s. w.

In Bezug auf die erstere Verordnung ist indeß noch das Folgende zu bemerken:

Es ist dort die interimistische Maßregel der Actenversendung nur für Civilsachen vorgeschlagen, weil nach damals geltender bundesgesetzlicher Vorschrift für Criminalsachen keine Acten-Verschickung eintreten durfte. Diese Vorschrift gehört aber zu den seitdem von der Deutschen Bundesversammlung aufgehobenen sogenannten Ausnahmsgesetzen, und es würde daher im Fall der Uebereinstimmung der andern Städte jetzt nichts entgegenstehen, jene Maßregel auf Criminalsachen auszudehnen. Auch würde es sich, besonders wenn diese Ausdehnung eintreten sollte, empfehlen, daß die zufolge §. 2. d für Hamburg beantragte Ausnahme für Seerechts- und See- und Fluß-Affecuranzsachen gleichmäßig für alle Städte festgesetzt würde.

In Ansehung dieser Entwürfe und des oben erwähnten Regulativs wird es aber bei dem Umfange und der Mannigfaltigkeit der Gegenstände und den Erläuterungen, deren es etwa zur vollständigen Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen bedürfen möchte, am rätzlichsten sein, wenn zunächst mit näherer Prüfung und mit Erstattung eines gutachtlichen Berichts eine gemeinschaftliche Deputation, wozu vorzugsweise die wegen Revision unsrer Gerichtsordnung bestehende Deputation sich eignen möchte, beauftragt werde, und richtet daher der Senat hierauf für jetzt seinen Antrag.

### Anlage A.

zum Antrage des Senats vom 3. Mai 1848.

## Regulativ

über Ruhegehalt für Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands.

### §. 1.

Präsident, Räte und Secretair des Gerichts haben, wenn sie wegen Altersschwäche oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig zur ferneren Wahrnehmung ihres Amtes geworden sind, und deshalb in Ruhestand versetzt werden, einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt (§. 4) unter Beibehaltung ihres Titels und Ranges, so wie der in Gemäßheit Uebereinkunft zwischen den Städten ihnen zustehenden Befreiung von Steuern, und unter Fortdauer ihrer bürgerlichen Verhältnisse (§. 14 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung).

### §. 2.

Die Versetzung eines Gerichts-Mitgliedes in den Ruhestand kann, sowohl von diesem selber, als auch von dem Gerichte angetragen, wie auch den Umständen nach ohne vorgängigen Antrag von den Senaten aus den im §. 1 angegebenen Gründen beschlossen werden. In allen Fällen wird vor der Beschlußnahme von den Senaten das zur näheren Erörterung der Umstände und des Erfordernisses einer Versetzung in den Ruhestand etwa Nöthige angeordnet und, in sofern nicht der Antrag von dem Gerichte selber ausgegangen ist, ein vorgängiger gutachtlicher Bericht des Gerichts eingefordert.

## §. 3.

Die Verfügung, wodurch ein Mitglied des Gerichts mit Ruhegehalt in Ruhestand versetzt wird, erfolgt durch gemeinsamen Beschluß der Senate, und wird mittelst Directorial-Erlasses dem Betheiligten und dem Ober-Appellationsgerichte mitgetheilt.

Gegen die in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Regulativs von den Senaten getroffene Verfügung ist jede Recursnahme ausgeschlossen.

## §. 4.

Die Größe des Ruhegehalts richtet sich nach der Dauer der Anstellung beim Ober-Appellationsgerichte und nach dem Betrage des Gehalts, welches das Mitglied zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu beziehen hatte, wobei jedoch das Gehalt des Secretairs zu 4,000 *mfl* Courant angenommen wird. Die Dauer der Anstellung ist von der Zeit der ersten Beeidigung bis zu dem Tage des Beschlusses der Senate über die Versetzung in den Ruhestand zu berechnen.

Unter Zugrundlegung dieser Bestimmungen treten folgende Ruhegehalts-Sätze ein:

- |  |               |                                 |
|--|---------------|---------------------------------|
| 1) vom Tage der Beeidigung bis zum vollendeten 10. Amtsjahre . . . . | $\frac{4}{8}$ | } des<br>bisherigen<br>Gehalts. |
| 2) vom vollendeten 10. Amtsjahre bis zum vollendeten 15. Amtsjahre   | $\frac{5}{8}$ |                                 |
| 3) vom vollendeten 15. Amtsjahre bis zum vollendeten 20. Amtsjahre   | $\frac{6}{8}$ |                                 |
| 4) vom vollendeten 20. Amtsjahre bis zum vollendeten 25. Amtsjahre   | $\frac{7}{8}$ |                                 |
| 5) vom vollendeten 25. Amtsjahre an . . . . .                        | $\frac{8}{8}$ |                                 |

## §. 5.

Ein Mitglied des Gerichts, welches 30 Jahre als Präsident, Rath oder Secretair bei dem Gerichte fungirt und zugleich sein 70. Lebensjahr vollendet hat, kann verlangen, mit Beibehaltung von  $\frac{2}{3}$  seines bisherigen Gehalts in Ruhestand versetzt zu werden.

## §. 6.

Das Ruhegehalt wird vierteljährlich am Ende der Monate März, Juni, September und December aus der Sustentations-Casse des Gerichts entrichtet und im Sterbefalle außer dem laufenden Vierteljahre, falls der Verstorbene eine Wittve oder minderjährige Kinder hinterlassen hat, noch für das folgende halbe Jahr bezahlt.

Hinterläßt der in Ruhestand Versetzte eine Wittve, so wird an diese das Ruhegehalt bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte bezahlt, wogegen, wenn dieselbe einen Anspruch auf Wittwen-Pension hat, diese letztere erst von der Zeit beginnt, wo das Ruhegehalt aufhört.

Eine Frau, die erst nach Versetzung eines Gerichtsmitgliedes in den Ruhestand mit demselben verheirathet ist, hat als Wittve keinen Anspruch auf Wittwen-Pension.

## §. 7.

Das in Ruhestand versetzte Gerichts-Mitglied muß, wenn es seinen Aufenthalt an einem andern Orte wählt, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten auf der Gerichts-Kanzlei entgegennehmen und, so oft es verlangt wird, eine obrigkeitliche Lebensbescheinigung einreichen lassen.

## §. 8.

Wenn der in Ruhestand Versetzte eine mit einer regelmäßigen Einnahme verbundene öffentliche oder Privat-Anstellung annimmt, so ist ihm der Betrag seiner daraus erwachsenden Einnahme von dem Ruhegehalte zu kürzen.

## §. 9.

In Betreff der Kanzlisten und Boten des Gerichts bleibt es, falls einer derselben wegen Altersschwäche oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen entlassen werden sollte, dem gemeinsamen Beschlusse der Senate vorbehalten, ob und in wie weit unter Berücksichtigung der unterliegenden Verhältnisse, eine analoge Anwendung des gegenwärtigen Regulativs einzutreten habe, ohne daß jedoch ein Rechts-Anspruch desfalls geltend gemacht werden kann.

Wird einem Kanzlisten oder Boten ein Ruhegehalt von den Senaten bewilligt, so erfolgt dessen Zahlung in vorgedachter Weise aus der Sustentations-Casse des Gerichts.

**Anlage B.**

zum Antrage des Senats vom 3. Mai 1848.

**Verordnung,**

betreffend einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil-Sachen.

In Folge der während der letzten Jahre theils in der Zahl der an das Ober-Appellations-Gericht gebrachten Sachen, hauptsächlich aber im Personal dieses Gerichts eingetretenen ungünstigen Umstände hat sich die Zahl der rückständigen Sachen bei demselben in solchem Maße gehäuft, daß eine außerordentliche Maßregel zur Erledigung dieser Rückstände nothwendig geworden ist. Um dem Ober-Appellations-Gerichte zu solcher Erledigung die erforderliche Zeit zu verschaffen, ist zwischen den vier freien Städten Deutschlands eine Uebereinkunft getroffen und wird in Gemäßheit derselben das Folgende verordnet:

**§. 1.**

Gegen die während des Zeitraums vom \_\_\_\_\_ einschließlich bis zum \_\_\_\_\_ einschließlich ergehenden Erkenntnisse und Verfügungen in Civilsachen können Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach der bestehenden Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung an das Ober-Appellations-Gericht zu bringen sein würden, an dasselbe nicht gelangen.

**§. 2.**

Ausgenommen hiervon sind und gelangen auch gegen die während des gedachten Zeitraums zu erlassenden Erkenntnisse und Verfügungen an das Ober-Appellations-Gericht:

- a) Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht, in sofern sie überall an das Ober-Appellations-Gericht erwachsen sind (§. 43 bis 46 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.)
- b) Recusation eines Obergerichts.
- c) Mit Criminalsachen connexe, und in Verbindung mit dem Straferkenntnis entschiedene Civilansprüche. Diese können jedoch nur dann an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden, wenn auch die Criminalsache im Wege einer Berufung an das Ober-Appellations-Gericht gelangt.
- d) Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Hamburgischen Obergerichts in Seerechts- und in See- und Fluß-Affecuranzsachen.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Beziehung auf Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts wird auch während des gedachten Zeitraums nach Vorschrift der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung verfahren.

**§. 3.**

Rücksichtlich derjenigen Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht nicht zu bringen sind, tritt die Actenversendung an Deutsche Spruch-Collegien ein, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

## §. 4.

In den zur Actenversendung gelangenden Sachen geschieht die Instruction und die Actenversendung vom Obergerichte, so wie auch von diesem die demnächst von den Spruchcollegien eingehenden Erkenntnisse publicirt und die Entscheidungsgründe den Partheien mitgetheilt werden.

Die Instruction geschieht in der Art, daß die Sache bei Versendung der Acten völlig zum Spruch reif ist.

Dem zufolge ist bei nachgesuchten Restitutionen gegen versäumte Fristen vor der Actenversendung auch die Hauptsache vollständig zu instruiren und hat sodann das Spruchcollegium, falls es die Restitution sofort oder bedingt zuläßt, zugleich auch das Erkenntniß in der Hauptsache abzugeben.

Falls das Spruchcollegium noch Bervollständigung der Acten anordnet, wobei die Vorschriften der Paragraphen 148 und 149 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, so erfolgt die desfallige Instruction gleichfalls durch das Obergericht.

## §. 5.

In Fällen, wo das Obergericht, wie z. B. bei Nichtigkeitsbeschwerden und Extrajudicial-Appellationen, eine Erklärung abzugeben hat, oder auch dann, wenn eine solche nur nachgelassen ist, wird das Obergericht dieselbe den Acten beilegen, oder die Anzeige beifließen, daß es zu einer weiteren Erklärung keine Veranlassung finde.

## §. 6.

Wird auf die Einwendung eines Rechtsmittels dasselbe als unzulässig vom Obergerichte verworfen, so bleibt es dem Appellanten unbenommen, das Rechtsmittel dennoch weiter zu verfolgen. Er hat in solchem Falle seine Rechtfertigungsschrift ordnungsmäßig einzubringen und in derselben seine Beschwerde gegen das abschlägige Decret voranzustellen. Das Spruchcollegium, an welches die Acten nach beendigter vollständiger Instruction versandt werden, entscheidet dann zunächst über letztgedachte Beschwerde und nur, wenn es dieselbe für begründet erachtet, zugleich über die gegen das angefochtene Erkenntniß gerichteten Beschwerden.

Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Versagung oder Nichtversagung der Suspensivwirkung, oder auf Verstattung der gesetzlich nicht eintretenden Suspensivwirkung sind beim Obergerichte anzubringen und wird darüber nur von diesem entschieden.

## §. 7.

In Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel und Gesuche, desgleichen hinsichtlich der Fristen, wie deren Erstreckung eintretenden Falls (Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 102), des Contumacial-Verfahrens und der Befugniß zu neuem Vorbringen dienen die Bestimmungen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, in soweit solche nicht die äußere Form des Verfahrens betreffen zur Richtschnur.

An die Stelle der für das Ober-Appellations-Gericht geltenden Ferien (Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 22) treten jedoch in jeder Stadt die daselbst angeordneten Gerichtsferien ein.

## §. 8.

Die von den Spruchcollegien eingehenden, vom Obergerichte publicirten Erkenntnisse haben dieselbe Wirkung, welche den vom Ober-Appellations-Gerichte erlassenen Erkenntnissen beivohnt.

## §. 9.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Bezug auf solche Erkenntnisse kommen die Vorschriften der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zur Anwendung und zwar in der Art, daß solche Gesuche und Rechtsmittel auch nach Ablauf des in §. 1 dieser Verordnung gedachten Zeitraums nicht an das Ober-Appellations-Gericht gelangen, sondern in folgendem Maße erledigt werden:

- a) Declarationsgesuche (§. 173) und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 180 bis 187) werden beim Obergerichte angebracht,

bei demselben vollständig instruiert und gelangen sodann im Wege der Actenversendung zur Entscheidung an das Spruchcollegium, welches das betreffende Erkenntniß abgegeben hat.

- b) Etwa in Gemäßheit §. 183 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zu erlassende Verfügungen, wodurch die Vollziehung einstweilen gehemmt oder nur unter Sicherheitsmaßregeln erstattet wird, ergehen vom Obergerichte.
- c) Bei Nichtigkeitsbeschwerden (§. 174 bis 177) und einfachen Beschwerden (§. 178 bis 179) tritt das, in diesen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein und wird der angeordnete Bericht von dem betreffenden Spruchcollegium eingefordert.

#### §. 10.

Die in der Actenversendungs-Instanz einzureichenden Schriftsätze werden an das Obergericht gerichtet und sind mit der Bezeichnung „Actenversendungs-Instanz“ zu versehen. In den in dieser Instanz zu publicirenden Erkenntnissen wird auf die gegenwärtige Verordnung Bezug genommen.

#### §. 11.

Zu Betreff des Stempels und der Gebühren der Erkenntnisse, Bescheide und Decrete, kommen die für das obergerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung.

#### §. 12.

Die durch die Actenversendung entstehenden Kosten sind von der Parthei, welche die Actenversendung veranlaßt, und, falls beide Theile dieselbe veranlassen, zur Hälfte vorzuschießen und ist die dazu erforderliche Summe, welche vom Obergerichte mit Ansetzung einer Frist zu deren Erledigung bestimmt wird, im Voraus, zur künftigen Berechnung beizubringen.

Wird innerhalb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so wird auf Anrufen der Gegenparthei der säumige Theil in eine Strafe von 5 Rthln. verurtheilt, und demselben eine zweite kurze Frist vorgeschrieben. In dieser Frist hat derselbe sowohl die gedachte Summe als die erkannte Strafe zu entrichten und wird, wenn er eins von beiden nicht berichtigt, auf weiteres Anrufen der Gegenparthei des Rechtsmittels verlustig erklärt.

Wird in dem demnächst vom Spruchcollegium erfolgenden Erkenntnisse eine Parthei in die Kosten verurtheilt, so hat diese die Kosten der Actenversendung allein zu tragen; werden die Kosten ausdrücklich oder stillschweigend compensirt, so tragen beide Theile die Kosten der Actenversendung jeder zur Hälfte. Ist in dem Erkenntnisse des Spruchcollegiums über die Actenversendungskosten besonders erkannt, so giebt diese Entscheidung die Norm.

#### §. 13.

In Betreff der Inrotulation der Acten, der Bestimmung des Spruchcollegiums, an welches die Acten zu verschicken sind, so wie der Entseigelung der zurückkommenden Acten, wird in jeder Stadt in der herkömmlichen Weise verfahren.

Jede der Partheien kann gegen zwei Spruchcollegien excipiren.

#### §. 14.

Die von den Spruchcollegien erfolgten Erkenntnisse, sammt den Entscheidungsgründen, werden dem Ober-Appellations-Gerichte von den Obergerichten abschriftlich mitgetheilt.

#### §. 15.

Rücksichtlich der äußeren Form des Verfahrens in der Actenversendungs-Instanz, so wie wegen der Advocatur-Gebühren, wird jede Stadt die ihr geeignet scheinenden Verfügungen erlassen.

**Anlage C.**

zum Antrage des Senats vom 3. Mai 1848.

**V e r o r d n u n g**

über

**Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für  
das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien  
Städte Deutschlands.**

Um den Geschäftsgang beim Ober-Appellations-Gerichte zu erleichtern und eine schnellere Beförderung der Entscheidungen herbei zu führen, haben sich die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Der §. 58 wird hierdurch gänzlich aufgehoben und tritt vom heutigen Tage an außer Kraft.

Die §. §. 57, 62, 64, 65, 76 und 77 werden abgeändert, wie folgt:

**§. 57.**

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zu der Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben sein würde.

Dies gilt jedoch nur in Beziehung auf einzelne Sachen, nicht aber, wenn es für alle Sachen vorübergehend an der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen fehlt.

**§. 62.**

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder die sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn schon nach Inhalt des eignen Vorbringens des Beschwerdeführers, oder nach vorgängiger Einforderung und Einsicht der Voracten Referent und Correferent über die unzweifelhafte Verwerflichkeit der Beschwerde einverstanden sind, oder wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt, desgleichen, wenn über Restitution gegen veräumte Fristen und Förmlichkeiten erkannt wird.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen Umständen eine solche anzuordnen.

**§. 64.**

Die in allen Fällen zu erstattende Correlation wird vom Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räte übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

## §. 65.

Bei besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen kann vom Präsidenten angeordnet werden, daß die Acten mit der Relation und etwaiger Correlation, vor der endlichen Abstimmung, bei den Mitgliedern des Gerichts circuliren.

## §. 76.

Bei Verlesung und Feststellung der dem Beschlusse des Gerichts gemäß entworfenen Entscheidungsgründe, welche in einer der nächsten Sitzungen zu Protocoll zu geben sind, genügt die Gegenwart des Präsidenten, Referenten und Correferenten, oder, wenn die Correlation vom Präsidenten erstattet ist, eines anderen Gerichtsmitgliedes.

## §. 77.

Es bleibt dem Gerichte überlassen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt der Beschwerden erkannt worden, wie auch, wenn bei rein confirmatorischen Erkenntnissen das Ober-Appellations-Gericht mit den in den früheren Instanzen gegebenen Entscheidungsgründen im Wesentlichen einverstanden ist, die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.